

Satzung des Vereins TSV Kiebingen 1921 e. V.

§ 1 Vereinsname

Der Verein führt die Bezeichnung "**Turn- und Sportverein Kiebingen 1921 e. V.**"

Der Verein hat seinen Sitz in 72108 Rottenburg am Neckar, Kiebingen.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Rottenburg am Neckar unter VR 109 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und das Betreiben von Sportanlagen, sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V., dessen Satzung er anerkennt.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergl.) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahren alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Das Wahlalter wird auf 16 Jahre festgesetzt.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Unterschreiben einer Beitrittserklärung. Die Aufnahme wird durch den Kassier oder dessen Stellvertreter sowie den zuständigen Abteilungsleiter geprüft und entschieden. Dem neuen Mitglied wird durch schriftlichen Bescheid und Aushändigen der aktuellen Vereinssatzung die Aufnahme in den TSV Kiebingen bestätigt. Die Ablehnung erfolgt ebenfalls schriftlich. Sie braucht nicht begründet werden.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Hauptversammlung Personen, welche sich um die Leibeserziehung oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenvorsitzenden und zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluß des Kalenderjahres erfolgen kann.
 - b) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Ausschluß kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens einem Jahr in Rückstand gekommen ist.
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Die Beitragspflicht und die Festsetzung der Arbeitsstunden wird in einer Beitragsordnung geregelt.

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliedsversammlung (Hauptversammlung)
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von 1/4 aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 9 Die Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher, durch Veröffentlichung in den "Kiebinger Mitteilungen".

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes durch einen der
1. Vorsitzenden und den Kassier,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlassung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlußfassung über Anträge,
 - e) Neuwahlen.

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmungsgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

6. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten im übrigen die gleichen Vorschriften wie zu A).

§ 10 Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

- a) bis zu drei 1. Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretern
- b) dem Hauptkassier und einem Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Jugendleiter, der unter Berücksichtigung eines von den Jugendlichen des Vereins einzuholenden Vorschlags gewählt wird
- e) 6 weiteren Mitgliedern
- f) den von den einzelnen Abteilungen zu wählenden Abteilungsleitern Die Spielführer, Trainer und Turnwarte nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

3. Die Ausschusssitzungen des Vorstandes werden je nach Bedarf von einem der 1. Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung von einem Stellvertreter, in Abstimmung mit dem Vorstandsgremium, einberufen. Die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ist Pflicht.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlußfähig.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von einem der 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 11 Wahlen

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahlen werden nach demokratischen Grundsätzen durchgeführt. Mit jeweiliger Zustimmung der Hauptversammlung kann die Wahl en bloc erfolgen. Im Falle von Stimmgleichheit ist das ältere Mitglied gewählt.

§ 12 Vertretung

Der Verein wird von den bis zu drei 1. Vorsitzenden und von den bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß die stellvertretenden Vorsitzenden von ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen dürfen, wenn die 1. Vorsitzenden verhindert sind.

§ 13 Abteilungen

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet.
2. Die Abteilungsleiter sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung.
3. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer.

§ 14 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluß abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verwarnung, Sperre, Ausschluß) sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

§ 15 Auflösung des Vereins

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederhauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen - nach Bezahlen der Schulden – an die Stadt Rottenburg – Gemeinde Kiebingen – die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, oder mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden darf.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederhauptversammlung am 26. März 2011 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

E H R E N O R D N U N G

Der Turn- und Sportverein Kiebingen e. V. ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung und der Kameradschaft. Besondere Leistungen und Verdienste um die Leibeserziehung oder den Verein würdigt der Turn- und Sportverein Kiebingen e. V. durch Ehrungen, Auszeichnungen und Ernennungen. Über deren Art und Umfang entscheidet der Vorstand (§ 10 der Vereinssatzung) im Rahmen dieser Ehrenordnung.

§ 1 Ehrennadel

1. Die silberne Ehrennadel wird verliehen für
 - a) 25-jährige ununterbrochene ordentliche Mitgliedschaft,
 - b) verdienstvolle Mitarbeit,
 - c) ganz besondere (der Tätigkeit eines Vereinsmitarbeiters vergleichbare) Verdienste um die Leibeserziehung oder den Verein.

2. Die goldene Ehrennadel wird verliehen für
 - a) 40-jährige ununterbrochene ordentliche Mitgliedschaft,
 - b) langjährige verdienstvolle Mitarbeit,
 - c) ganz außerordentliche Verdienste um die Leibeserziehung oder den Verein.

§ 2 Leistungs-nadel

1. Die **silberne Leistungs-nadel** wird verliehen an
 - a) Mitglieder, die sich mindestens 12 Jahre lang aktiv am Sport- oder Spielbetrieb beteiligt haben,
 - b) Fußballspieler, die mindestens 250 Spiele in der ersten Mannschaft absolviert haben oder an die Mannschaft, die eine Meisterschaft von der B-Klasse aufwärts oder an die A-Jugendmannschaft, die eine Bezirksmeisterschaft errungen hat,
 - c) Leichtathleten, die eine Bezirksmeisterschaft errungen haben oder bei Landesmeisterschaften als 4. bis 10. Sieger hervorgegangen sind,
 - d) Tischtennisspieler, die mindestens 180 Spiele in der ersten Mannschaft absolviert haben oder eine Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft ab Kreisliga aufwärts errungen haben oder in der Rangliste geführt wurden.

2. Die **goldene Leistungsnadel** wird verliehen an

- a) Mitglieder, die sich mindestens 25 Jahre lang aktiv am Sport- und Spielbetrieb beteiligt haben,
- b) Fußballspieler, die mindestens 400 Spiele in der ersten Mannschaft absolviert haben oder an die Mannschaft, die eine Meisterschaft ab A-Klasse aufwärts errungen hat,
- c) Leichtathleten, die bei Meisterschaften auf Landesebene oder Bundesebene als 1. bis 3. Sieger hervorgegangen sind,
- d) Tischtennisspieler, die mindestens 300 Spiele in der ersten Mannschaft absolviert haben oder die in der Leistungsklasse 1 spielen.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung des Turn- und Sportvereins Kiebingen e. V.
2. Sie wird verliehen an Personen, welche sich um die Leibeserziehung oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, z. B. bei Mitgliedern durch
 - a) 50-jährige ununterbrochene ordentliche Mitgliedschaft,
 - b) vorbildliche und außergewöhnliche Leistungen innerhalb des Vereins.
3. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied ist eine Urkunde auszuhändigen.

§ 4 Ehrenämter

1. Inhaber eines Vereinsamtes können für eine langjährige Amtstätigkeit entsprechend der ausgeübten Tätigkeit zum Ehrenvorsitzenden, Ehrenabteilungsleiter usw. ernannt werden.
2. Über die Ernennung ist eine Urkunde auszuhändigen.

§ 5 Andere Auszeichnungen und Ehrungen

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen für außergewöhnliche Verdienste um den Turn- und Sportverein Kiebingen e. V. andere Ehrungen und Auszeichnungen einzelner Mitglieder bestimmen.

§ 6 Mitgliedschaft

Ehrungen, Auszeichnungen und Ernennungen sollen in der Regel nur an Mitglieder erfolgen. Die Leistungsnadel darf nur an Mitglieder überreicht werden.

§ 7 Mehrere Ehrungen

1. Eine Ehrung oder Auszeichnung kann in derselben Stufe nur einmal verliehen werden.
2. Sie sind in der Mitgliederkartei (Datei) festzuhalten.

§ 8 Form der Ehrung

Jede Ehrung oder Auszeichnung soll in würdiger Form vorgenommen werden.

§ 9 Aberkennung von Ehrungen

Inhaber von Ehrungen und Auszeichnungen, die sich nachweislich ehrenrührige oder dem Ansehen des Turn- und Sportvereins Kiebingen e. V. schädliche Handlungen zuschulden kommen lassen, kann die Ehrung oder Auszeichnung durch Beschluß des Vorstandes wieder aberkannt werden.

§ 10 Ehrungen der Turnabteilung

Da sich im Zeitpunkt der Erstellung dieser Ehrenordnung der Turnbetrieb überwiegend auf das Schülerturnen beschränkte, konnten bei der Leistungsnadel für diese Abteilung zunächst keine speziellen Leistungsmerkmale gefunden werden. Für die Turner gelten daher die allgemeinen Bedingungen von Ziff. 1 Buchst. a) und Ziffer 2 Buchst. a) des § 2.

Es bleibt der Hauptversammlung vorbehalten, zu gegebener Zeit § 2 der Ehrenordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde von der Hauptversammlung am 15. Febr. 2002 beschlossen und tritt am 15. Febr. 2002 in Kraft.

Die Ehrenordnung vom 1. Januar 1971 tritt am 15. Febr. 2002 außer Kraft